

Besondere Vereinbarungen zur Unfallversicherung (2008)

Die nachstehenden Besonderen Vereinbarungen gehen den gedruckten Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88, Fassung 2008) vor.

1 Zu § 1 gelten

1.1 Eingeschlossen sind Unfälle aus der Bemühung zur Rettung von Menschenleben oder Sachen. Auf den Einwand des Vorsatzes gemäß § 183 VVG wird verzichtet.

2 Zu § 2

2.1 In Abänderung von Pos. II (2) gelten Maniküre, Pediküre sowie das Entfernen von Hühneraugen oder Hornhaut nicht als Eingriff oder Heilmaßnahme.

2.2 Zu § 2 II (4) AUB: Vergiftungen: Als Unfälle gelten auch Erstickungen sowie unfreiwillig erlittene Vergiftungen und Gesundheitsschädigungen durch ausströmende Dämpfe und Gase, Dünste, Staubwolken, Säuren etc., sofern es sich um ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis handelt. Die Plötzlichkeit ist auch dann gegeben, wenn der Versicherte durch besondere Umstände den Einwirkungen mehrere Stunden lang unfreiwillig ausgesetzt war und erst dadurch die Gesundheitsschädigung entstanden ist. Eingeschlossen sind zudem Gesundheitsschädigungen durch die versehentliche Einnahme eines für den menschlichen Körper nicht vorgesehenen festen oder flüssigen Stoffes. Den Nachweis der Versehentlichkeit hat der Versicherungsnehmer zu erbringen. Mitversichert sind auch die Folgen von Lebensmittelvergiftungen.

3 Zu § 6

Unterbleibt die Anzeige über die Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung versehentlich, so beeinträchtigen derartige Änderungen den Versicherungsschutz nicht. Die Prämienberichtigung bzw. -verrechnung erfolgt nachträglich, und zwar vom Zeitpunkt der Veränderung an. Sie ist jedoch unverzüglich nachzuholen, sobald sich der Versicherte des Versäumnisses bewußt geworden ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, daß der Versicherer für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung überhaupt Versicherungsschutz gewährt.

4 Zu § 7

4.1 In Ergänzung zu § 7 III (1) gilt folgendes:

Geht der Versicherte nach einem Unfall aus Pflichtgefühl seinem Beruf soweit wie möglich nach, so wird dies nicht zu seinen Ungunsten ausgelegt. Für die Bemessung der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit ist nur der objektive ärztliche Befund maßgebend.

5 Zu § 7 IV (1)

Krankenhaustagegeld wird über die zweijährige Dauer hinaus, jedoch bis spätestens drei Jahre vom Unfalltage an gerechnet, gewährt, wenn der Aufenthalt zur Entfernung des eingebrachten Osteosynthese-Materials dient.

6 Zu § 7 VI (1)

Genesungsgeld wird in Höhe des versicherten Krankenhaustagegeldes für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die Krankenhaustagegeld geleistet wird, längstens jedoch für 100 Tage.

7 Zu § 9

7.1 Durch die unbeabsichtigte Verzögerung der Anzeige an den Versicherer erwachsen dem Versicherten keine Nachteile. Die nachträgliche Anmeldung ist jedoch umgehend vorzunehmen.

7.2 Bei zunächst geringfügig erscheinenden Unfallfolgen ist es keine Obliegenheitsverletzung, wenn der Versicherte den Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.

7.3 In Ergänzung zu Pos. IV gilt folgendes: ist bei Selbständigen der Lohn oder Verdienstaustausch nicht nachzuweisen, so wird ein fester Betrag erstattet, der 1 %o der versicherten Invaliditätssumme - maximal EURO 150,00 - beträgt.

8 Zu § 13

Die Firma Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH, Katharinenhof/Zippelhaus 2, 20457 Hamburg ist berechtigt, im Laufe der Vertragsdauer Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.